

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

82. Jahrgang

17. Dezember 2025

Nr. 76 / S. 1

Inhaltsübersicht:	Seite:
240/2025 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn über die Feststellung der Gültigkeit der Wahl des Landrates sowie der Vertretung des Kreises Paderborn am 14.09.2025	3 - 4
241/2025 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Geoinformation, Kataster und Vermessung – über die Offenlegung von Fortführungen des Liegenschaftskatasters bezüglich Änderungen aufgrund von Mitteilungen durch die Grundbuchverwaltung und Änderung von Lagebezeichnungen sowie von Bodenschätzungsergebnissen; AZ: 62/Offenlegung KPB	5 - 6
242/2025 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz – über die Erteilung einer Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von insgesamt sechs Windenergieanlagen im Rahmen des Repowerings in Lichtenau-Henglarn und Lichtenau-Atteln, hier: Auslegung des Genehmigungsbescheides; AZ: 66.3/40003-25-600	7 - 8
243/2025 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz – über die Erteilung einer Änderungsgenehmigung zur wesentlichen Änderung des Betriebs einer Windenergieanlage durch Wegfall der sektoriellen Betriebsbeschränkungen in Bad Lippspringe, hier: Auslegung des Genehmigungsbescheides; AZ: 66.3/40877-25-600	9 - 10
244/2025 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz – über die Erteilung einer Änderungsgenehmigung zur wesentlichen Änderung der Betriebsweise einer Windenergieanlage durch Erhöhung des Nachtmodus auf OM-NR-05-1 in Bad Lippspringe, hier Auslegung des Genehmigungsbescheides; AZ: 66.3/41098-25-600	11 - 12
245/2025 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Antrag auf Typenwechsel einer Windenergieanlage einer Windfarm in Altenbeken-Schwaney; AZ: 66.3/42171-25-600	13



Öffentliche Zustellung von Verfügungen

Die Benachrichtigungen über Zustellungen des Kreises Paderborn durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW erfolgt im Internet unter der Rubrik „Aktuelles“:

Aktuelle Zustellungen finden Sie auf:

www.kreis-paderborn.de/oeffentliche-zustellungen oder scannen Sie den QR-Code

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Paderborn, Büro des Kreistages, Kommunalaufsicht, Postfach 19 40, 33049 Paderborn
Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei ihrer Stadt-/Gemeindeverwaltung oder im Kreishaus abholen
bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen.

Das gesamte Amtsblatt kann im Internet unter www.kreis-paderborn.de/amtsblatt eingesehen werden
oder scannen Sie den QR-Code



**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

82. Jahrgang

17. Dezember 2025

Nr. 76 / S. 2

- | | | |
|----------|--|----|
| 246/2025 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Antrag auf Typenwechsel einer Windenergieanlage einer Windfarm in Altenbeken-Schwaney; AZ: 66.3/42172-25-600 | 14 |
| 247/2025 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Antrag auf Typenwechsel einer Windenergieanlage einer Windfarm in Altenbeken-Schwaney; AZ: 66.3/42173-25-600 | 15 |

240/2025

Bekanntmachung

Der Kreistag des Kreises Paderborn hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2025 nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss gemäß § 40 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juni 2025 (GV. NRW. S. 514), in Kraft getreten am 28. Juni 2025 folgenden Beschluss gefasst:

Wahl des Landrats

Es wird festgestellt,

- a) dass der Landrat wählbar war,
- b) dass Unregelmäßigkeiten bei der Vorbereitung der Wahl des Landrats sowie bei der Wahlhandlung nicht vorgekommen sind und
- c) dass das Wahlergebnis der Landratswahl durch den Wahlausschuss des Kreises am 17. September 2025 richtig festgestellt worden ist.

Die Wahl des Landrats des Kreises Paderborn am 14. September 2025 wird gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe d KWahlG für gültig erklärt.

Kreistagswahl

Es wird festgestellt,

- a) dass alle Kreistagsabgeordneten wählbar waren,
- b) dass Unregelmäßigkeiten weder bei der Vorbereitung der Wahl der Vertretung des Kreises Paderborn noch bei der Wahlhandlung vorgekommen sind und
- c) dass das Wahlergebnis der Kreistagswahl durch den Wahlausschuss des Kreises am 25. September 2025 richtig festgestellt worden ist.

Die Wahl der Vertretung des Kreises Paderborn am 14. September 2025 wird gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe d KWahlG für gültig erklärt.

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeam-

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

82. Jahrgang

17. Dezember 2025

Nr. 76 / S. 4

ten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234) einzureichen.

Paderborn, 16.12.2025

Der Landrat
des Kreises Paderborn

gez.
Christoph Rüter

241/2025

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat
Amt für Geoinformation, Kataster und Vermessung
Aldegrevestraße 10-14
33102 Paderborn
Az.: 62 / Offenlegung KPB**

Offenlegung von Fortführungen des Liegenschaftskatasters bezüglich Änderungen aufgrund von Mitteilungen durch die Grundbuchverwaltung und Änderung von Lagebezeichnungen sowie von Bodenschätzungsergebnissen

Anlässlich nachfolgend aufgeführter Änderungen im Liegenschaftskataster, die seit dem 31.12.2024 im gesamten Kreisgebiet Paderborn durchgeführt worden sind:

- Änderungen aufgrund von Mitteilungen durch die Grundbuchverwaltung oder eine andere Stelle, wenn diese Stelle die Änderungen aufgrund ihrer Zuständigkeit dem Eigentümer oder den Personen, die über grundstücksgleiche Rechte verfügen, bereits bekanntgegeben hat (gemäß Nr. 10.2 Abs.4 des Erlasses „Die Führung des Liegenschaftskatasters in Nordrhein-Westfalen (Liegenschaftskatastererlass – LiegKatErl.)“)
- Änderungen von Lagebezeichnungen (gemäß Nr. 10.3 Abs. 1 LiegKatErl.)
- Änderungen von Klassen-, Klassenabschnitts- und Sonderflächen der Bodenschätzung (gemäß Nr. 10.3 Abs. 1 und Nr. 10.6 LiegKatErl.)

Gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster in der Fassung vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster in der Fassung vom 25. Oktober 2006 (DVOzVermKatG NRW) werden die veränderten Teile des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt im Amt für Geoinformation, Kataster und Vermessung -Katasterbehörde – des Kreises Paderborn, Aldegrevestraße 10 - 14, Zi.-Nr. A.10.02 – A.10.04, 33102 Paderborn,

in der Zeit vom 02.01.2026 bis einschließlich 02.02.2026

während der nachstehenden Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung:

Montag bis Freitag von 08:30 – 12:00 Uhr,
Donnerstag von 14:00 – 18:00 Uhr

Um Wartezeiten zu verkürzen, besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann unter der Telefonnummer 05251 / 308-6221 oder 05251 / 308-6222 erfolgen.

Während der Offenlegungszeiten wird den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Erbbauberechtigten, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte Gelegenheit gegeben, sich über die

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

82. Jahrgang

17. Dezember 2025

Nr. 76 / S. 6

Fortführung des Katasternachweises Ihrer Grundstücke unterrichten zu lassen und den Datenbestand des Liegenschaftskatasters einzusehen.

Eigentümerangaben können gemäß § 14 VermKatG NRW nur demjenigen bereitgestellt werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Einer Darlegung des berechtigten Interesses bedarf es nicht, wenn Eigentümer und Erbbauberechtigte die sie betreffenden Eigentümerangaben beantragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die in das Liegenschaftskataster übernommenen Angaben kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts übermittelt werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@vg-minden.nrw.de.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Bei Änderungen, die die Bodenschätzung betreffen, ist zu beachten, dass sich ein Rechtsbehelf nicht gegen die rechtskräftig feststehenden Bodenschätzungsergebnisse richten kann. Diese werden gemäß den Angaben der Finanzverwaltung in das Liegenschaftskataster übernommen.

In Folge der Offenlegung erkannte Fehler bei der Übernahme werden von der Katasterbehörde bereinigt.

Nach Ablauf der Offenlegungsfrist tritt das aktualisierte Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Katasters.

Im Auftrag

gez.
Dipl.-Ing. Gurok

(Ltd. Kreisvermessungsdirektor)

242/2025

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegreverstr. 10-14
33102 Paderborn

AZ: 66.3/40003-25-600

Erteilung einer Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von insgesamt sechs Windenergieanlagen im Rahmen des Repowerings in Lichtenau-Henglarn und Lichtenau-Atteln

Antragstellerin: Windpark Altenautal RE GmbH & Co. KG, Im Mersch 3, 33165 Lichtenau

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Windpark Altenautal RE GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 09.12.2025 gemäß §§ 16 und 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von insgesamt sechs Windenergieanlagen des Typs Vestas V172-7.2 mit einer Nabenhöhe von 199 m sowie einer Nennleistung von 7.200 kW im Rahmen des Repowerings in Lichtenau-Henglarn und Lichtenau-Atteln erteilt wurde.

Die Anlagen sind der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) zuzuordnen.

Der Genehmigungsbescheid enthält Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Brandschutz und weiteren baurechtlichen Belangen, zu Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Wasser-, Bodenschutz- und Abfallrechts und der zivilen Luftüberwachung sowie der Bundeswehr.

Auslegung des Genehmigungsbescheides

Der Genehmigungsbescheid liegt in der Zeit vom

18.12.2025 bis einschließlich 31.12.2025

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz, Gebäude C, Zimmer C.03.19, Aldegreverstr. 10-14, 33102 Paderborn aus. Dieser kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Genehmigungsbescheid ist zudem unter https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php sowie im UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den o.g. Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Nach § 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Münster gestellt und begründet werden.

Im Auftrag

gez.
Bröckling

243/2025

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegreverstr. 10-14
33102 Paderborn

AZ: 66.3/40877-25-600

Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 16 b BImSchG zur wesentlichen Änderung des Betriebs durch Wegfall der sektoriellen Betriebsbeschränkungen

Antragstellerin: Flütwind GmbH & Co. KG, Josefstraße 12, 33175 Bad Lippspringe

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Flütwind GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 15.07.2025 gemäß §§ 4 und 16 b BImSchG die Änderungsgenehmigung zur wesentlichen Änderung des Betriebs durch Wegfall der sektoriellen Betriebsbeschränkungen für eine Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP5 mit 162 m Nabenhöhe und einer Nennleistung von 6.000 kW erteilt wurde.

Die Windenergieanlage soll in Bad Lippspringe, Gemarkung Bad Lippspringe, Flur 4 auf den Flurstücken 196, 192, 195, 197, 308, 310, 312 betrieben werden.

Die Anlagen sind der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) zuzuordnen.

Der Änderungsbescheid enthält baurechtliche Auflagen.

Auslegung des Genehmigungsbescheides

Der Genehmigungsbescheid liegt in der Zeit vom

18.12.2025 bis einschließlich 31.12.2025

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz, Gebäude C, Zimmer C.03.19, Aldegreverstr. 10-14, 33102 Paderborn aus. Dieser kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Genehmigungsbescheid ist zudem unter https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die o.g. Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Nach § 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Münster gestellt und begründet werden.

Im Auftrag
gez.

Bröckling

244/2025

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegreverstr. 10-14
33102 Paderborn

AZ: 66.3/41098-25-600

Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 16 b BImSchG zur wesentlichen Änderung der Betriebsweise durch Erhöhung des Nachtmodus auf OM-NR-05-1 (4.000 kW)

Antragstellerin: Flütwind GmbH & Co. KG, Josefstraße 12, 33175 Bad Lippspringe

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Flütwind GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 15.07.2025 gemäß §§ 4 und 16 b Abs. 8 BImSchG die Änderungsgenehmigung zur wesentlichen Änderung des Betriebs durch Leistungserhöhung im Nachtbetrieb auf den Betriebsmodus OM-NR-05-1 einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP5 mit 162 m Nabenhöhe und einer Nennleistung von 6.000 kW erteilt wurde.

Die Windenergieanlage soll in Bad Lippspringe, Gemarkung Bad Lippspringe, Flur 4 auf den Flurstücken 196, 192, 195, 197, 308, 310, 312 betrieben werden.

Die Anlagen sind der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) zuzuordnen.

Der Änderungsbescheid enthält immissionsschutzrechtliche Auflagen.

Auslegung des Genehmigungsbescheides

Der Genehmigungsbescheid liegt in der Zeit vom

18.12.2025 bis einschließlich 31.12.2025

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz, Gebäude C, Zimmer C.03.19, Aldegreverstr. 10-14, 33102 Paderborn aus. Dieser kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Genehmigungsbescheid ist zudem unter https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die o.g. Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Nach § 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Münster gestellt und begründet werden.

Im Auftrag
gez.

Bröckling

245/2025

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegreverstr. 10-14
33102 Paderborn

AZ: 66.3/42171-25-600

**Antrag gem. § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Hier: Antrag gem. § 16 BImSchG für den Typenwechsel einer Windenergieanlage in Altenbeken-Schwaney

Die WKA Austerdahl GmbH & Co. KG, Pfarrer-Schlottmann-Str. 18, 33184 Altenbeken beantragt gem. § 16 BImSchG den Typenwechsel von einer WEA des Typs Vestas V162/6.2 mit einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 162 m sowie einer Nennleistung von 6.200 kW zum Typ Nordex N163/6.X mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 163 m sowie einer Nennleistung von 7.000 kW.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine Änderung der Windfarm i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG. Aus diesem Grund wurde eine Vorprüfung durchgeführt. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Im Auftrag
gez.

Bröckling

246/2025

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegreverstr. 10-14
33102 Paderborn

AZ: 66.3/42172-25-600

**Antrag gem. § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Hier: Antrag gem. § 16 BImSchG für den Typenwechsel einer Windenergieanlage in Altenbeken-Schwaney

Die WKA Bohnenstelle GmbH & Co. KG, Pfarrer-Schlottmann-Str. 18, 33184 Altenbeken beantragt gem. § 16 BImSchG den Typenwechsel von einer WEA des Typs Vestas V150/6.0 mit einer Nabenhöhe von 166 m, einem Rotordurchmesser von 150 m sowie einer Nennleistung von 6.000 kW zum Typ Nordex N149/5.X mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 149,1 m sowie einer Nennleistung von 5.700 kW.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine Änderung der Windfarm i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG. Aus diesem Grund wurde eine Vorprüfung durchgeführt. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Im Auftrag
gez.

Bröckling

247/2025

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

AZ: 66.3/42173-25-600

**Antrag gem. § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Hier: Antrag gem. § 16 BImSchG für den Typenwechsel einer Windenergieanlage in Altenbeken-Schwaney

Die WKA Happenberg GbR, Pfarrer-Schlottmann-Str. 18, 33184 Altenbeken beantragt gem. § 16 BImSchG den Typenwechsel von einer WEA des Typs Vestas V172 mit einer Nabenhöhe von 199 m, einem Rotordurchmesser von 172 m sowie einer Nennleistung von 7.200 kW zum Typ Nordex N175/6.X mit einer Nabenhöhe von 199 m, einem Rotordurchmesser von 175 m sowie einer Nennleistung von 6.800 kW.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine Änderung der Windfarm i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG. Aus diesem Grund wurde eine Vorprüfung durchgeführt. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Im Auftrag
gez.

Bröckling